
Dienststelle Volksschulbildung

Corona-Pandemie

Rahmenschutzkonzept Volksschulen

Version 7 vom 18. Februar 2021 / Änderungen sind grau hinterlegt

Für Schulleitungen und Bildungskommissionen

Für den Unterricht an den Volksschulen (inkl. Sonderschulen, Schuldienste) gibt dieses Rahmenschutzkonzept vor, was in den Schulen beachtet werden muss. Die Schulleitungen sind für die Umsetzung des Schutzkonzepts verantwortlich und erlassen wo nötig lokale Vorschriften zum Betrieb. Musikschulen und Privatschulen erlassen eigene Schutzkonzepte.

1. Maskentragpflicht

Das Auftreten von neuen Virusvarianten mit erhöhter Übertragbarkeit (VOC – variants of concern) macht verstärkte Präventivmassnahmen notwendig. Deshalb gilt folgendes:

1.1 Masken Schülerinnen und Schüler

Im Kindergarten und bis und mit 4. Primarklasse müssen die Lernenden generell keine Masken tragen. Es soll jedoch ein Set à 20 Masken pro Schulzimmer zur Verfügung stehen für Schülerinnen und Schüler mit Krankheitssymptomen (für Heimweg oder Wartezeit).

Ab der **5. Primarklasse und in der Sekundarschule** gilt für die Schülerinnen und Schüler im Schulhaus - auch im Unterricht - eine Maskentragpflicht.

In bestimmten Bereichen des öffentlichen Raums (z.B. öffentlicher Verkehr, öffentlich zugängliche Innenräume, belebte Fussgängerbereiche etc.) herrscht eine Maskenpflicht ab 12 Jahren. Schülerinnen und Schüler ab der 5. Primarklasse sollen in den genannten Bereichen auf Schulreisen oder Exkursionen etc. Masken tragen.

Bezüglich Masken tragen in den Tagesstrukturen siehe Punkt 7.

1.2 Masken Schulpersonal und Dritte

Alle Lehrpersonen tragen im Unterricht eine Maske. Für alle externen Personen ab 12 Jahren (Eltern, ältere Geschwister, Mitarbeitende von beauftragten Firmen etc.) gilt im Innern der Schulhäuser Maskentragpflicht.

Achtung: Immer Hände waschen vor dem Anziehen der Maske!

Die Schule stellt beim Eingang genügend Masken zur Verfügung. Auf die Maskentragpflicht ist deutlich hinzuweisen (Plakate etc.).

2. Abstandsregeln

Die allgemein gültigen Abstandsregeln von 1,5 Metern können und müssen während des Unterrichts zwischen den Schülerinnen und Schülern des Kindergartens und bis und mit 4. Primarklasse nicht eingehalten werden. Zwischen Lehrpersonen und Schülerinnen und Schülern dieser Klassen soll - wenn möglich - ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten werden. Da dies häufig nicht möglich ist, tragen alle Lehrpersonen Masken.

Ab der 5. Primarklasse und in der Sekundarschule soll der gebotene Abstand von 1,5 Metern auch unter Schülerinnen und Schülern eingehalten werden. Da dies im Schulalltag häufig

nicht möglich ist, gilt für sie eine generelle Maskentragpflicht in den Innenräumen der Schulhäuser (siehe Punkt 1.1). Auf dem Pausenplatz gilt keine Maskentragpflicht, weshalb der Abstand eingehalten werden muss.

Allgemein soll darauf geachtet werden, dass sich Klassen auch auf dem Pausenplatz so wenig wie möglich mischen. Vor Unterrichtsbeginn sollen die Schülerinnen und Schüler das Schulhaus gestaffelt betreten können.

Unter Erwachsenen soll der Abstand von 1,5 Metern möglichst immer eingehalten werden.

3. Hygienemassnahmen

3.1 Handhygiene

Die Schülerinnen und Schüler sollen sich beim Ankommen die Hände mit Seife waschen. Es sind Flüssigseifenspender und Einweghandtücher bei jedem Waschbecken bereitzustellen. Desinfektionsmittel sind für Kinder nicht zu empfehlen.

Im Eingangsbereich, beim Lehrpersonenzimmer und der Schulbibliothek sind Handdesinfektionsspender bereit zu stellen.

Auf das Händeschütteln ist zu verzichten.

3.2 Reinigung Räume

Oberflächen, Fenster- und Türgriffe, Handläufe, Waschbecken etc. sind regelmässig (mind. einmal täglich) zu reinigen. Es sind in jedem Raum Reinigungsmittel bereit zu stellen, damit man bei Bedarf Oberflächen, Griffe etc. jederzeit selber reinigen kann. Die Räume sollen regelmässig und ausgiebig gelüftet werden, in Unterrichtsräumen mindestens nach jeder Schulstunde. Tipps und Informationen zum Lüften: <https://www.schulen-lueften.ch/de>

4. Schülerinnen und Schüler

Gesunde Schülerinnen und Schüler, welche mit Personen, die zur Risikogruppe gehören, im gleichen Haushalt leben, müssen die Schule besuchen. Das Ansteckungsrisiko wird beim Einhalten der Schutzkonzepte geringgehalten (Abstands- und Hygieneregeln, generelle Maskentragpflicht für alle Lehrpersonen und Lernenden ab der 5. Primarklasse und in der Sekundarschule etc.).

Schülerinnen und Schüler mit Erkrankungen befolgen wie üblich den ärztlichen Rat und bestätigen mit Arztzeugnis, wenn sie aus gesundheitlichen Gründen nicht zur Schule kommen können.

5. Personal

Weil das Ansteckungsrisiko mit dem Einhalten der Schutzkonzepte geringgehalten werden kann, können auch Personen welche zur Risikogruppe gehören, im Normalfall gut unterrichten.

Die Schulleitung kann Primarschüler/innen anweisen, eine Maske zu tragen, wenn eine besonders gefährdete Lehrperson dies wünscht (insbesondere bei einer grossen Klasse in einem nicht entsprechend grossen Raum). Wer als erwachsene Person als besonders gefährdet gilt, wird vom Bundesamt für Gesundheit (BAG) in einem Dokument laufend aufgelistet: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/besonders-gefaehrdete-menschen.html> > Wer ist besonders gefährdet?

6. Einzelne Fächer

6.1 Sekundarschule

6.1.1 Wirtschaft, Arbeit, Haushalt (WAH):

Der Unterricht findet statt. Es dürfen keine praktischen Übungen, insbesondere keine Essenszubereitung, durchgeführt werden.

6.1.2 Sportunterricht:

Bis auf weiteres findet kein regulärer Sportunterricht statt, weder drinnen noch draussen. Erlaubt und empfohlen sind nicht schweisstreibende Aktivitäten, die keine Benutzung der Garderoben notwendig machen (z.B. Spaziergänge, Yoga etc.). Anstelle der Sportlektionen können die Lehrpersonen auch freiwillig zu besuchende Lektionen zum selbstständigen Lernen anbieten. Einzellektionen an Randzeiten können die Schulleitungen ausfallen lassen.

6.1.3 Musikunterricht:

Singen ist bis auf weiteres verboten.

6.2 Primarschule

6.2.1 Sportunterricht:

Der Sportunterricht findet regulär statt. Auf Kontaktsportarten (Fussball, Basketball, Handball, Unihockey, Kampf- und Tanzsport etc.) ist zu verzichten. In spezifischen Situationen kann die Lehrperson das Tragen von Masken anordnen.

6.2.2 Musikunterricht/Singen:

Das gemeinsame Singen ist zu reduzieren und darf nur im Klassenverband stattfinden.

7. Tagesstrukturen

In den Tagesstrukturen gelten die gleichen Regeln, d.h. generelle Maskentragpflicht für das Personal und die Schüler/innen der 5./6. Primarklassen und der Sekundarschule. Die Maske darf nur beim Essen abgelegt werden. Sofern organisierbar, soll eine Durchmischung der Lernenden (über Klassen und Stufen) reduziert werden. Insbesondere bei grossen, schulhausübergreifenden Tagesstrukturen wird empfohlen, während den Betreuungszeiten (ausser während dem Mittagessen) ab der 1. Primarklasse eine Maskenpflicht einzuführen. Zusätzlich muss beim Mittagessen darauf geachtet werden, dass die Schüler/innen sich nicht selber schöpfen. Bei der Essensausgabe sind nach Möglichkeit Trennscheiben einzusetzen. Je nach Grösse der Tagesstrukturen ist ein zeitlich gestaffeltes Essen oder eine räumliche Trennung vorzusehen.

8. Schuldienste

Es sollen Trennscheiben zur Verfügung stehen und Masken getragen werden. Die Schuldienstleitung entscheidet über den Verzicht des Tragens von Masken während den Abklärungen und Therapien.

9. Sonderschulen

Es gelten obige Regeln. Insbesondere im Bereich geistige Behinderung und Körperbehinderung sind für Pflegehandlungen Handschuhe und Masken bereit zu stellen. An den Sonderschulen kann im Bereich geistige Behinderung auf die Maskentragepflicht verzichtet werden.

10. Musikschulen

In Schulhäusern der Volksschule gelten allgemein obige Regeln. Für musikschuleigene Gebäude/Räume gilt das musikschuleigene Schutzkonzept, das die bundesrätlichen Vorgaben

beachtet, insbesondere Art. 6f Covid-19-Verordnung besondere Lage. Es kann auf die Vorlage des Schweizerischen Musikschulverbandes zurückgegriffen werden, siehe www.verband-musikschulen.ch.

11. Schüler/innentransport

Da beim Schüler/innentransport weder der Abstand eingehalten noch eine Durchmischung vermieden werden kann, gilt in den von der Schule verantworteten Transporten eine generelle Maskentragpflicht für alle Schüler/innen (Ausnahme Kindergarten).

Im öffentlichen Verkehr herrscht ab 12 Jahren Maskentragpflicht. Wenn viele Schüler/innen den ÖV gemeinsam benutzen, sollen alle Schüler/innen eine Maske tragen.

Die Masken werden von der Schule unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

12. Elterngespräche

Elterngespräche können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandregeln vor Ort stattfinden. Im Schulhaus gilt für die Eltern Maskentragpflicht.

13. Sitzungen

Sitzungen mit physischer Präsenz müssen in genügend grossen Räumen stattfinden, damit der Abstand eingehalten werden kann. Es gilt Maskentragpflicht.

14. Schulanlässe

Klassenlager (inkl. Skilager) sind bis auf weiteres, mindestens aber bis zu den Frühlingsferien verboten. Auch Exkursionen und Schulreisen dürfen bis zu den Frühlingsferien nur noch klassenweise und in Fussdistanz zum Schulhaus stattfinden. Projekte, öffentliche Veranstaltungen (inkl. Elternabende etc.) sind bis auf weiteres untersagt.

15. Vorgehen bei Symptomen/einem Corona-Verdachtsfall

Personen (Schüler/innen und Schulpersonal), welche die folgenden Krankheitssymptome aufweisen:

- Fieber oder Fiebergefühl
- Halsschmerzen
- Husten
- Kurzatmigkeit
- Fehlen des Geruchs- oder Geschmackssinns

bleiben zu Hause, wenden sich an ihren Arzt und befolgen die ärztlichen Weisungen.

Für den Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen gibt es spezielle Hinweise und Empfehlungen für Eltern: <https://volksschulbildung.lu.ch/coronavirus>

Lehrpersonen können Lernende mit oben genannten Symptomen nach Hause schicken. Bei leichtem Schnupfen ohne Husten entscheiden die Eltern, allenfalls in Absprache mit dem Arzt, über den Schulbesuch. Diese Regelung gilt analog auch für das Schulpersonal.

Bis zu einem allfälligen Testergebnis bleibt einzig die getestete Person und nicht auch deren mögliche Kontakte zu Hause.

Bei einem positiven Test muss die Person mindestens 10 Tage in Isolation. Bei einem Corona-Fall in der Schule kommt es nicht automatisch zu einer Klassenquarantäne. Die Dienststelle Gesundheit und Sport entscheidet über Massnahmen wie Quarantäne und Isolation von Personen.

16. Vorgehen bei einem positiv getesteten Fall: Contact Tracing

Positiv getestete Lernende oder Lehrpersonen wenden sich an die Schulleitung. Zusammen erstellen sie eine Liste der engen Kontaktpersonen in der Schule (Achtung: auch an Treffen ausserhalb des Schulareals denken). Anschliessend kontaktiert die Schulleitung die Dienststelle Gesundheit und Sport, welche für die Anordnungen einer Quarantäne und/oder Isolation zuständig ist: **041 228 60 90** bzw. **041 228 68 89** (ausserhalb Bürozeiten). Die Schulleitung übermittelt dieser Stelle bei Bedarf die Adressliste mit den Telefonnummern und den E-Mail-Adressen der engen Kontaktpersonen. Schulleitung und Dienststelle Gesundheit und Sport sprechen sich über die Information der engen Kontaktpersonen in der Schule ab.

Alle positiv getesteten Personen erhalten unabhängig von diesem Prozess noch am gleichen Tag eine SMS mit dem Hinweis, unverzüglich in Isolation zu gehen.

Bundesamt für Gesundheit:

Übersichtdokument über den Umgang mit erkrankten Personen (10.02.2021)

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/information-fuer-die-aerzteschaft/umgang-mit-erkrankten.html>

17. Quarantäne nach Reisen in Risikogebiet

Alle Personen, welche aus einem vom Bund aufgeführten Risikogebiet einreisen und im Kanton Luzern wohnen, müssen sich innerhalb von 2 Tagen nach der Einreise bei der Dienststelle Gesundheit und Sport des Kantons Luzern via Online-Formular auf der Website melden (siehe <https://gesundheit.lu.ch/themen/Humanmedizin/Infektionskrankheiten/Coronavirus>) und sich in Quarantäne begeben.

Schülerinnen und Schüler

Lernende in Quarantäne haben keinen Anspruch auf Fernunterricht. Die Abwesenheiten der betroffenen Schülerinnen und Schüler gelten als entschuldigte Absenz, weshalb auch die Eltern nicht gebüsst werden.

Lehrpersonal

Lehrpersonen sind verpflichtet frühzeitig aus einem Risikogebiet zurückzureisen, damit sie den Unterricht zu Schulbeginn aufnehmen können.

Luzern, 18. Februar 2021

321475